

Gemeinderatsdrucksache Nr. 42/2020

Beratungsfolge	Datum		
Gemeinderat	17.03.2020	Beschlussfassung	Öffentlich

Satzung Verkaufsoffene Sonntage 2020

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die im beiliegende Satzung nach § 8 LadÖG.

Schrenk
Bürgermeister

Sachverhaltsdarstellung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.01.2020 eine Satzung zur Öffnung der Ladengeschäfte im erweiterten Innenstadtbereich beschlossen.

Die Termine wurden mit 29.03.2020, 20.09.2020 und 08.11.2020 festgelegt.

Ziel ist es an diesen Tagen, Veranstaltungen durchzuführen, die die Pfullinger Bürgerinnen und Bürger, aber auch Personen aus der Region, in unsere Stadt locken.

Für den Termin 29.3.2020 hat der GHV eine Konzeption für die Veranstaltung ausgearbeitet. Thema ist „Bee Happy“. Bienenweg, Selfie Points, Straßenmalen, Food Trucks und zahlreiche anderen Attraktionen sind angedacht.

Mit diesen Ideen trifft man (so auch Verdi) den Nerv der Zeit.

In Gesprächen mit den Gewerkschaftsvertretern kritisch gesehen wurde die Einbeziehung des Gewerbegebiets Daimlerstraße, da die räumliche Entfernung von Innenstadt zur Daimlerstraße zu groß sei.

Die Ausführungen der Gerichte zum Thema verkaufsoffener Sonntag gehen von einer fußläufigen Erreichbarkeit von 10 Minuten aus.

Pfullingen ist eine Stadt der kurzen Wege.

Wenn man im Routenplaner Marktplatz – Daimlerstraße eingibt, bekommt man als Ergebnis 1,5 km mit 18 Min. Gehzeit.

Damit dürfte bewiesen sein, dass eine Verbindung Innenstadt-Daimlerstraße sehr wohl gegeben ist. Das Veranstaltungskonzept sieht auch die eine oder andere Attraktion entlang der Strecke vor, so dass die Besucher direkt eingeladen sind, den Weg in die Daimlerstraße zu nehmen.

Die Veranstaltungen „Kreativ- und Biosphärenmarkt“ sowie die angedachte Veranstaltung am 08.11.2020 müssen noch vom GHV zusammen mit dem Team der Wirtschaftsförderung geplant werden.

Würdigung

Es ist erfreulich, dass nunmehr neben den Akteuren der Innenstadt sich auch die Gewerbetreibenden auf der „Steinge“ beziehungsweise „Arbach ob der Straße“ einbringen wollen. Eine Stadt lebt unter anderem auch von Veranstaltungen. Die geplanten Veranstaltungen bereichern das gesellschaftliche Leben bei uns. Für jeden, Jung und Alt, soll hier was geboten werden.

Die Wirtschaftsförderin und der Kümmerer werden die Initiative ergreifen und bei der Organisation dieser angedachten Veranstaltungen als Verantwortliche aktiv mitwirken.

Mit dem Erlass der Satzung leistet der Gemeinderat einen wesentlichen Beitrag zur Bereicherung der Veranstaltungslandschaft und auch des Gewerbes der Stadt.

09.03.2020

Wolf

Stadt Pfullingen

Satzung nach § 8 LadÖG (weitere Verkaufssonntage)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungen in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Offenhalten von Verkaufsstellen

Anlässlich der **Veranstaltung**

- **„Bee Happy“ am Sonntag, 29. März 2020**
- **„Kreativ Markt & Biosphärenmarkt“ am Sonntag, 20. September 2020**
- **„Lichterglanz in der Stadt und in jedem Haus“
am Sonntag 15. November 2020**

dürfen die Verkaufsstellen in Pfullingen, mit Ausnahme der Geschäfte im Gewerbegebiet „Memmerles Wiese“ in der Zeit von **12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet** sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die am 14. Januar 2020 beschlossene Satzung tritt außer Kraft.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Pfullingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Pfullingen, den

Michael Schrenk
Bürgermeister